



ORDNUNG

über die Mitgliedschaft ^{*)}

im Kreissportbund Märkisch-Oderland e. V.

Beschlossen auf dem 3. Kreissporttag des KSB MOL e. V.
am 16. April 1999 in Diedersdorf,
geändert auf dem 6. Kreissporttag des KSB MOL e. V.
am 29. April 2005 in Bad Freienwalde,
geändert auf dem 8. Kreissporttag des KSB MOL e. V.
am 24. April 2009 in Neuenhagen bei Berlin
geändert auf dem 11. Außerordentlichen Kreissporttag des KSB MOL e. V.
am 4. April 2014 in Seelow

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft

1. AUFNAHMEORDNUNG

1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 4 der KSB – Satzung die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren in den Kreissportbund MOL e. V. (im folgenden KSB genannt). Mitglieder im KSB MOL e. V. können demzufolge in Gründung (i. G.) befindliche oder bestehende eingetragene Vereine sein, die ihren juristischen Sitz im Landkreis MOL haben. Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden. Die juristische Person darf aber kein Sportverein nach § 4 Abs. 4. der Satzung des KSB sein. Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 4 der Satzung des KSB, kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.

Dazu müssen die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes bezüglich ihrer Gemeinnützigkeit oder Kopien der jeweiligen Anträge vorliegen.

Ihr Vereinszweck muss direkt oder indirekt auf das Betreiben vom Landessportbund Brandenburg anerkannter Sportarten gerichtet sein.

Ausnahmen können für Vereine und Verbände gelten, die auf der Grundlage einer besonderen Aufgabenstellung durch den Vorstand, einen Kreissporttag oder eine Mitgliederversammlung des KSB MOL e. V. tätig werden.

1.2 Mitgliedschaft

1.2.1. Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in den KSB MOL e. V. ist entsprechend § 6 der Satzung schriftlich an den Vorstand des KSB zu richten.

Beizufügen sind:

- Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer
- Nachweis der Rechtsfähigkeit oder Vorlage des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister
- Satzung des Antragsstellers
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- Mitgliederbestandserhebung (Vordruck Bestandserhebung des LSB per 31.12.)
- Nachweis oder vorläufiger Nachweis der Gemeinnützigkeit
- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der KSB-Satzung und der Ordnungen des KSB MOL e. V.
- Schriftlicher Nachweis der parallelen Antragstellung auf Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e. V.

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister der Amtsgerichte noch nicht abgeschlossen ist bzw. die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes erhalten haben, können als Verein in Gründung (i. G.) in den KSB aufgenommen werden. Dafür ist das Beibringen der Kopien der eingereichten Anträge erforderlich.

Verein in Gründung haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Der Status i. G. verliert seine so beschriebene Rechtswirksamkeit, wenn die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden werden.

Zu den beigebrachten Unterlagen sind eingetretene Änderungen durch die Mitglieder unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit (gilt auch für die folgenden Absätze dieser Ordnung).

1.2.2. Kreisfachverbände (KFV)

KFV haben außer den im Punkt 1.2.1. angegebenen Nachweisen bei Aufnahmebeantragungen ein Verzeichnis mit Anschriften der Vereine/Abteilungen des Landkreises MOL, die Mitglied des Kreissportbundes sind, beizubringen.

Außerdem haben KFV folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Dem KFV müssen mindestens drei Vereine/Abteilungen, die Mitglied im KSB MOL sind, angehören.
- Der KSB nimmt nur einen, eine bestimmte Sportart im Landkreis vertretenden, KFV auf.
- Der KFV soll seine Sportart für das Gebiet des Landkreises MOL auf Landesebene vertreten
- Dem KFV müssen (*über die Mitgliedschaft von Vereinen oder Abteilungen im KFV*) mindestens 50 natürliche Personen angehören
- Jede Sportart kann gegenüber dem KSB und dem Landesfachverband nur durch einen KFV vertreten werden.

Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

1.2.3. Natürliche Personen

Die entsprechend § 1 mögliche Aufnahme von natürlichen Personen regelt sich über die im Auftrag des KSB gemäß § 4 (1) c, 5 der Satzung gebildete Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V., die geführt vom Vorstand des KSB MOL e. V., wie ein ordentlicher Verein zu behandeln ist.

1.2.4. Das Aufnahmeverfahren der Turn- und Sportvereine e. V. (oder i. G.)

in den KSB ist an deren gleichzeitige Beantragung der Mitgliedschaft im LSB Brandenburg gebunden. Ausnahmen zu den Regelungen des Absatzes 1.2.4. bedürfen eines begründeten Vorstandsbeschlusses.

Für die Antrag stellenden Vereine gilt diese Ordnung des KSB.

Die Mitgliedschaft der Turn- und Sportvereine im KSB setzt parallel deren Mitgliedschaft im LSB voraus.

Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden.

Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung des KSB, kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.

1.2.5. Sonstige Vereine und Verbände

gemäß Satzung § 4 (1) c, müssen für die Aufnahme und die Mitgliedschaft die Bedingungen gemäß der Punkte 1.2.1. und 1.2.4. erfüllen. Zusätzlich nennen sie dem KSB ihre Bankverbindung.

Über begründete Ausnahmen beschließt der Vorstand.

1.3. Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gelten folgende Festlegungen:

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.
- Die Aufnahmeentscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 8 Wochen schriftlich bekannt zu geben.
- Bei Ablehnung hat der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheids das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat des KSB
- Der Ältestenrat prüft die Entscheidung des KSB - Vorstands und gibt diesem gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur seiner Entscheidung
- Gibt es Übereinstimmung mit der Entscheidung des Vorstandes, so ist diese Entscheidung des Vorstandes endgültig
- Gibt es widersprüchliche Auffassungen und der Vorstand beharrt auf seiner Entscheidung, so trifft hierüber der Kreissporttag oder die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung
- Die Aufnahme eines Vereins wird urkundlich bestätigt
- Es ist anzustreben, die Aufnahme in der Regionalpresse zu veröffentlichen
- Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB/SSB und beim LSB einreichen.
- In Gründung (i. G.) befindliche Vereine erhalten nach ihrer Aufnahme für die Dauer bis zu einem Jahr zunächst nur eine „Bestätigung über die vorläufige Mitgliedschaft“.

2. ORDNUNG ÜBER DEN ERHALT UND DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 6 der Satzung des KSB geregelt. Davon abgeleitet gelten weitere besondere Bestimmungen:

2.1. Die vorläufige Mitgliedschaft

wird auf ein Jahr vom Datum des Eingangs des mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Aufnahmeantrags beim KSB befristet. Sollte der Verein bis dahin nicht in das Vereinsregister eingetragen sein, so muss er sein Bemühen, eingetragen und als gemeinnützig anerkannt zu werden, dem KSB-Vorstand glaubhaft nachweisen, damit der Status „i. G.“ befristet weiter anerkannt wird. Das Erlangen dieses Status ist (sh. 1.2.1. und 1.2.4.) an den Nachweis der gleichzeitig erfolgten Antragstellung auf Mitgliedschaft des Sportvereins im LSB Brandenburg gebunden.

2.2. Der Erhalt der Mitgliedschaft

sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Abgabe bzw. Online-Übermittlung der jährlichen Bestandserhebungsbögen und die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen* termingerecht sowohl gegenüber dem KSB als auch dem LSB erfolgen.

In Fällen eines fristgerechten Austritts oder des Ausschlusses von Mitgliedern bzw. des Erlöschens oder Ruhens von Mitgliedschaften, ist der § 7 der Satzung des KSB MOL e. V. anzuwenden.

** sofern der § 19 (2) der KSB-Satzung durch Beschluss eines Kreissporttages bzw. einer Mitgliederversammlung des KSB MOL e. V. in Kraft gesetzt wurde*

2.2.1. Bestandserhebungsordnung

Die Bestandserhebung dient der Ermittlung des Bestandes der Personen, die den Vereinen im Kreissportbund Märkisch-Oderland e. V. angehören. Sie erfasst die statistischen Zahlen nach Geschlechtern und Geburtsjahr. Darüber hinaus werden die Personen entsprechend der von ihnen betriebenen Sportarten anzahlmäßig ausgewiesen. Die Abteilungen der Vereine erklären in einer gesonderten Spalte, ob sie mit ihren Sport treibenden Mitgliedern dem jeweiligen Landessportverband angehören.

Im Bestandserhebungsbogen werden außerdem die aktuellen Angaben über den Verein erfasst, die u. a. für den Schrift- und Bankverkehr von Bedeutung sind.

Die in den Bestandserhebungsbögen der Mitgliedsvereine angegebene Anzahl der Personen werden in der Summe aller Spalten für folgende Erfassungen zugrunde gelegt:

- Anzahl der Vereine im KSB
- Gesamtzahl der Personen im KSB
- Anzahl der Abteilungen in den Vereinen
- Anzahl der Personen nach Sportarten in den Vereinen
- Anzahl der Personen nach Mitgliedschaften in den Landessportverbänden (LSV) je Verein
- Anzahl der Vereine bzw. Abteilungen in Vereinen, die Mitglied im jeweiligen LSV /KFV sind
- Anzahl der Personen in Landessportverbänden
- Alle Angaben über Personen werden ebenfalls nach Geschlechtern und Geburtsjahr vorgenommen.

Die so ausgewiesenen Zahlen sind u. a. die Grundlage für Bezuschussungen entsprechend den Förderrichtlinien des Landkreises MOL, des DOSB, des LSB und der Brandenburgischen Sportjugend, für die Abführung von Mitgliedsbeiträgen an den KSB (z. Z. ausgesetzt) und an den LSB sowie für den Versicherungsschutz (über den LSB) der einzelnen dem Verein angehörenden Personen.

Die in der Bestandserhebung gemachten Angaben gelten als Berechnungsgrundlage für das mit dem Stichtag 01. Januar folgende Jahr.

Verfahren der Erfassung:

1. Die Bestandserhebung der Mitglieder erfolgt über den Bestandserhebungsbogen *bzw. über die elektronische Datenerfassung (VERMINET)*. Die Ausgabe der Bestandserhebungsbögen erfolgt im Oktober mit dem Stichtag 01.01. des folgenden Jahres. Das Verfahren der elektronischen Datenerfassung VERMINET, ist von allen Mitgliedsvereinen bevorzugt zu benutzen (Ausschließliche Nutzung ab Sportjahr 2016!).

2. Die Bestandserhebungsbögen werden in dreifacher Ausfertigung an die Vereine übergeben. Je ein umfassend und sachlich richtig ausgefüllter Bogen werden dem KSB und dem Landessportbund bis zum 06.01. (Posteingang) des Jahres termingerecht übergeben bzw. online zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung der Papierform ist die Richtigkeit durch rechtsverbindliche Unterschriften auf dem ausgefüllten Bogen gemäß Satzung des Vereins zu bestätigen.

3. Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB und beim LSB einreichen.

4. Vereine, deren Bestandserhebung nicht termingerecht bis zum 06.01. an den KSB und den LSB erfolgte, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe keine Fördermittel. Es besteht kein Versicherungsschutz. Vereine, die bis 31.01. des laufenden Geschäftsjahres (Posteingang) ihre Bestandserhebung nicht eingereicht haben, verlieren ihren Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

5. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 28.02. (Posteingang) bildet der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung des laufenden Sportjahres die Grundlage.

Abweichend davon haben **Kreisfachverbände** folgende Bedingung zu erfüllen:

- Bis zum 15.01. eines Jahres sind die statistischen Erhebungen der Mitgliedsvereine (Name SV, Anzahl der Mitglieder des SV in der Sportart (m/w sowie nach Geburtsjahr) schriftlich an die Geschäftsstelle des KSB MOL e. V. zu übergeben.

2.2.2. Beitragsordnung *

Bei Verstößen gegen die Beitragsordnung (BO) des KSB (Zahlungstermin 30.04.) ruht die Mitgliedschaft ab 01.05. des laufenden Jahres. Damit erlischt der Anspruch auf alle öffentlichen Fördermittel und den Versicherungsschutz. Betroffene Vereine verlieren in Gremien des KSB MOL e. V. das Stimmrecht.

Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis zum 30.09.

Nach Zahlungseingang trifft der Status „Ruhende Mitgliedschaft“ außer Kraft. Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.

Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. mitzuteilen.

Einspruch dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) an den Ältestenrat geltend zu machen.

Der Ältestenrat prüft den Vorgang und gibt dem Vorstand ggf. Empfehlungen zur Korrektur des Vorgangs auf der Grundlage der Ordnung.

Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig.

Gibt es widersprüchliche Auffassungen zwischen den Ältestenrat und dem Vorstand, so trifft hierüber der nächste Kreissporttag oder die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

2.3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft

muss dem Verein schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Eine Veröffentlichung in der Regionalpresse ist anzustreben. Offene Forderungen bleiben ungeachtet der Löschung bestehen.

** Die Satzung des KSB MOL e. V. sieht gemäß § 19 die Möglichkeit der Beitragserhebung bei den Mitgliedsvereinen vor. Ein entsprechender Beschluss wurde bisher aber nicht gefasst. Im Falle seiner Herbeiführung tritt der Punkt 2.2.2. dieser Ordnung, der inhaltlich ebenfalls für den Bereich des LSB Geltung hat, mit sofortiger Wirkung in Kraft.*